

# **Schlichtungsordnung der Abteilung XVI der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

in der Fassung vom 15. März 2010

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in der Sitzung vom 21. November 2009 eine Schlichtungsabteilung für die Durchführung von Verfahren gemäß §§ 73 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5, 56 Abs. 2 BRAO gebildet. Daneben ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, so dass auf Wunsch der Beteiligten ein geschlossener Vergleich anschließend unter Verzicht auf Form und Fristen vor dem Schlichter als Schlichter der Gütestelle wiederholt und eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann.

## **§ 1**

### **Bildung und Tätigkeit der Schlichtungsstelle**

- (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, die sich aus der behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und ihren Auftraggebern oder aus der Gebührenabrechnung von Kammermitgliedern gegenüber ihren Auftraggebern ergeben, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach § 77 BRAO die Schlichtungsabteilung XVI gebildet.
- (2) Die Schlichtungsabteilung besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Schlichtungsabteilung wird in der Regel durch den Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob er die Vermittlung selbst durchführt oder ob er sie an ein anderes Mitglied der Abteilung delegiert.
- (4) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei.

## **§ 2**

### **Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Schlichtungsabteilung kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und ihren Auftraggebern angerufen werden. Nicht erfasst werden vermögensrechtliche Streitigkeiten, die nicht auf anwaltspezifischer Tätigkeit beruhen.

- (2) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
- a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
  - b) der in Anspruch genommene Rechtsanwalt nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist;
  - c) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- (3) Der Schlichter kann die Durchführung eines beantragten oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn
- a) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
  - b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
  - c) nachträglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen wegfallen.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen wird dem Antragsteller die Schlichtungsordnung übersandt und er wird gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist aufgefordert, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.
- (3) Beide Parteien werden darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.
- (4) Der Antragsgegner erhält den Schlichtungsantrag sowie die Schlichtungsordnung mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen. Hiervon wird der Antragsteller unterrichtet.

- (5) Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.
- (6) Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.
- (7) Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

#### **§ 4**

#### **Schlichtungsvorschlag**

- (1) Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

- (2) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
  - a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
  - b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
  - c) die Frist mit der Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.
- (3) Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

#### **§ 5**

#### **Vertraulichkeit**

Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

**§ 6**  
**Kosten**

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Rechtsanwaltskammer nicht erstattet.
- (2) Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird abweichendes vereinbart.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Schlichtungsordnung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.